

# SKI-CLUB PENZBERG 1907 e. V.

Antdorfer Straße 6, D-82377 Penzberg, Tel/Fax (++49)-(0)8856-7300



## VEREINSSATZUNG

des

Ski-Club Penzberg 1907 e.V.

### Inhalt:

- I. Name, Sitz und Zweck des Vereins
- II. Mitgliedschaft
- III. Eintritt, Austritt, Ausschluss
- IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- V. Beiträge der Mitglieder
- VI. Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung
- VII. Vorstandschaft, Vereinsausschuss
- VIII. Mitgliederversammlungen und Geschäftsjahr
- IX. Auflösung des Vereins
- X. Gemeinnützigkeit des Vereins und Schlussbestimmung

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Ski-Club Penzberg 1907“. Er ist Rechtsnachfolger des im Jahre 1907 gegründeten „Wintersportverein Penzberg 1907“.
2. Er hat seinen Sitz in Penzberg und ist beim Amtsgericht Weilheim – Registergericht - in das Vereinsregister einzutragen.
3. Aufgabe des Vereins ist die Förderung und Pflege des sportlichen und touristischen Skilaufes zur körperlichen und sittlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder sowie die Liebe zu Natur und Heimat zu wecken. Alle parteipolitischen und konfessionellen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage.
4. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
  - a) Erhaltung und Ausbau der „Karl-Klein-Hütte“ auf der Pessenbacher Schneide am Rabenkopf,
  - b) Durchführung von Versammlungen und zweckdienlichen Vorträgen; Teilnahme an Trainingskursen und Gemeinschaftstouren; Abhaltung von Wettkämpfen; gesellige Unterhaltungen,
  - c) Zugehörigkeit zum Bayerischen Landessportverband.

## II. Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Der Verein besteht aus Voll-, Familien-, Jugend- und Ehrenmitgliedern.
  - a) Voll-Mitglieder können alle Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) Als Familienmitglieder kommen neben der Ehefrau nur solche Personen in Betracht, die das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die Ehefrauen als Familienmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie Voll-Mitglieder.
  - c) Jugendliche bis 18 Jahre werden in die Jugendgruppe aufgenommen und als Jugendmitglieder geführt.
  - d) Zu Ehrenmitgliedern können ehrenhafte Personen ernannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet und sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und werden von der Mitglieder-Hauptversammlung ernannt. Von der Zahlung der Beiträge sind sie befreit.

## III. Eintritt, Austritt und Ausschluss

1. Die Aufnahme sämtlicher Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
2. Die Austrittserklärung hat ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann die Vorstandschaft vornehmen, wenn Mitglieder trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung ihrer Beiträge ein volles Jahr im Rückstand geblieben sind. Bei Austritt oder Streichung sind die Beiträge für das laufende Vereinsjahr noch in voller Höhe zu bezahlen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
  - a) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung
  - b) bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet in erster Linie der Vereinsausschuss. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen (gerechnet von der Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss) das Einspruchsrecht zur

Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Abstimmungen über den Ausschluss eines Mitgliedes erfolgen bei beiden Instanzen nur mit Stimmzettel. Dem Betroffenen ist vor dem Vereinsausschuss und bei Einspruch auch vor der Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

#### IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, sich bei sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen sowie die vereinseigene Hütte auf der Pessenbacher Schneide im Rahmen der Hüttenordnung zu benutzen.
2. Alle Vollmitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme. Die Jugendmitglieder sind lediglich bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.
3. Sämtliche Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu entrichten. Sie haben ferner die Verpflichtung, bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben mitzuwirken und dessen Bestrebungen und Interessen fördern zu helfen.
4. Wählbar in den Vorstand sind nur Volljährige, in den Vereinsausschuss alle Voll-Mitglieder.
5. Es können im Verein in Erfüllung des Vereinszweckes besondere Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden. Ihre Satzungen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Auflösung einer solchen Abteilung kann nur in einer Mitglieder-Hauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit erfolgen.

#### V. Beiträge der Mitglieder

Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag kann in jeder Mitglieder-Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden.  
Ein Erlass kann nur in besonderen Fällen durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen.

#### VI. Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

1. Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den freiwilligen Spenden sowie den Hüttengebühren.
2. Ausgaben dürfen nur für die in Ziffer I Abs. 4 angegebenen Vereinszwecke geleistet werden, wobei die Aufwendungen für die „Karl-Klein-Hütte“, die das wertvollste Unterpfand für das Bestehen des Vereins und den Zusammenhalt seiner Mitglieder darstellt, den Vorrang vor allen übrigen Ausgaben erhalten.
3. Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten. Die Leitung des Vereins obliegt der Vorstandschaft und dem Vereinsausschuss.

#### VII. Vorstandschaft, Vereinsausschuss

1. Die Vorstandschaft bilden:
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - der Kassier
2. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis der 2. Vorsitzende nur von der Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Verträge und Verbindlichkeiten dürfen von diesen nur eingegangen werden, wenn ein entsprechender Beschluss der Vorstandschaft bzw. des Ausschusses vorliegt.
4. Der 1. bzw. im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende haben die Tagesordnung festzusetzen und die Sitzung zu leiten.
5. Den Vereinsausschuss bilden:
  - die Vorstandschaft
  - der Hüttenwart
  - der Jugendwart
  - der Sport- und Tourenwart
  - 2 Beisitzer
6. Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er beschließt mit Stimmenmehrheit über alle nicht der Mitgliederversammlung zugewiesenen Gegenstände. Bei Angelegenheiten, die wegen ihrer Geringfügigkeit eine Einberufung des Ausschusses nicht erforderlich machen, reicht ein Beschluss der Vorstandschaft aus.
7. Gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft bzw. des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses, die von finanzieller oder rechtlicher Bedeutung sind, sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
8. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Ergänzungswahl erfolgt.

#### VIII. Mitgliederversammlungen und Geschäftsjahr

1. Die satzungsmäßigen Versammlungen zerfallen in:
  - a) eine alle 2 Jahre stattfindende ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung
  - b) außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - c) allgemeine Mitgliederversammlungen
2. Die ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung findet alle 2 Jahre im Monat November statt.
3. In der ordentlichen Mitglieder-Hauptversammlung ist:
  - a) vom Vereinsausschuss über die Tätigkeit des Vereins während der abgelaufenen Wahlperiode zu berichten und Rechnung zu legen.
  - b) eine Neuwahl des Vereinsausschusses vorzunehmen.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn ein Fünftel der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe der Gründe und des Zwecks dies beantragt.
5. Außer bei der Hauptversammlung können in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erledigt werden:
  - a) Ersatzwahlen für den Vereinsausschuss während des Geschäftsjahres,
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) Auflösung einer Vereinsabteilung,
  - d) Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlungen dienen:

- a) zur Berichterstattung des Ausschusses während der Wahlperiode,
  - b) zur Vornahme von Vereinsausschussergänzungswahlen während der Wahlperiode,
  - c) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
  - d) zur Erledigung von Berufungen gegen Vorstands- und Ausschussbeschlüsse.
7. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen sind durch Veröffentlichung in der Tageszeitung, durch persönliche Einladung oder durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Vereins mindestens 5 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt zu geben.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. 2/3 Mehrheit der Erschienenen ist zur Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichen Vermögen notwendig. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Erschienenen.

#### IX. Auflösung

- 1. Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Ski-Club Penzberg einschließlich aller Abteilungen.
- 2. Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen an den Hauptverein.
- 3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitglieder-Hauptversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der 4/5 Mehrheit des Mitgliederbestandes anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine 9/10 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

#### X. Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1. Der Ski-Club Penzberg 1907 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins können nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied darf Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Außerdem darf der Verein keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Penzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 15. November 1981 in Kraft.

Penzberg, den 16. Nov. 1981

Hans Haimerl  
1. Vorstand

Erich Kratzer  
2. Vorstand

Gebhard Brennauer  
Kassier

Karlheinz Baumer  
Schriftführer